

eigenen Strukturen und Organisationen ein. Hier gibt es auch eine Entscheidung für oder gegen.

Es bleibt eine letzte Schwierigkeit: Den Kampf mit den Kommunisten aufnehmen, hieße das nicht, die Gesamtheit der Arbeiterklasse gegen sich haben? Lügen die Dinge anders, als sie gegenwärtig liegen, so hätte man daran denken können, den Massen einen Sozialismus vorzuschlagen, der konstruktiv und außerdem französisch genug wäre, um sie gegen das Gift des Marxismus zu immunisieren. Der französische Arbeiter liebt sein Land, und sein Land ist eben Frankreich. Vieles aber erregt den Verdacht, daß die kommunistische Partei ihre Vaterlandsliebe immer nur dann entdeckt, wenn die Interessen Frankreichs gerade mit denen der Dritten Internationale zusammenfallen. Oder sollte der Kommunismus seine Anhänger so weit gebracht haben, daß sie wirklich in Moskau die Hauptstadt des siegreichen Proletariats erblicken?

Das sind ohne Zweifel die Gründe, die große Zurückhaltung nahelegen. Da es augenblicklich nicht möglich ist, eine französische Arbeiterpartei zu gründen, kann man sich fragen, was die Volksbewegung tun wird. Werden nicht manche unter ihren Anhängern, ja selbst unter ihren leitenden Persönlichkeiten Angst davor haben, daß die Partei nach links abbröckelt? Vielleicht verlangen sie deswegen eine so feste Stellungnahme gegenüber den kommunistischen Täuschungen und Tarnungen. Andere hingegen werden Bedenken tragen angesichts der wahrscheinlichen Spaltung nicht bloß ihrer Partei, sondern des ganzen Landes — mit all den unvorhersehbaren Folgen, die eine solche unvermeidlich nach sich ziehen müßte.

So steht die Republikanische Volksbewegung heute am Scheideweg. Sie ist noch jung. Aber sie hat bereits bewiesen, daß sie Unterscheidungsgabe und Klugheit besitzt.

Bodenreform und Siedlung

Von OSWALD VON NELL-BREUNING S. J.

Der Name „Bodenreform“ ist nicht eben glücklich gewählt, weil er nicht erkennen läßt, was am Boden „reformiert“ werden soll, aber er war ein ehrlicher und rechtschaffener Name, bis er unmittelbar nach Beendigung der beiden Weltkriege dazu herhalten mußte, Maßnahmen zu decken, die mit dem, was man bis dahin unter „Bodenreform“ verstand, nichts gemeinsam hatten: nach dem ersten Weltkrieg Maßnahmen mit ausgesprochen nationalpolitischer (nationalistischer) Zielsetzung, nach dem zweiten Weltkrieg Maßnahmen, die auf eine Umschichtung gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse abzielten. Hier geht es ausschließlich um die „Bodenreform“ im echten Sinne des Wortes.

In der heutigen Rechtsordnung, beispielsweise im Sachenrecht des BGB, erfährt der Grund und Boden zwar gewiß nicht völlig, aber doch sehr weitgehend die gleiche Behandlung wie bewegliche „Sachen“. Demgegenüber

weisen die Bodenreformer zutreffend darauf hin, daß der Grund und Boden in der Sachgüterwelt eine so einzigartige Stellung einnimmt, daß die Rechtsordnung dem Rechnung tragen müsse.

Grund und Boden ist im vollsten Sinne des Wortes die tragende Grundlage des menschlichen Daseins; Grund und Boden ist unvermehrbar, nicht nur in dem Sinne, daß wir die Erdoberfläche nicht zu vergrößern imstande sind, sondern auch in dem Sinne, daß der für bestimmte Zwecke verfügbare Boden nicht oder nur in sehr beschränktem Maße vermehrt werden kann. Die Bodenfläche, die für die Gewinnung der menschlichen Nahrung zur Verfügung steht, läßt sich in einigen Teilen der Welt wohl noch in nennenswertem Maße vergrößern, aber auch da beginnen schon die Grenzen sich abzuzeichnen; in dichtbevölkerten Ländern dagegen ist die Nutzbarmachung der Bodenfläche bereits so weit getrieben, daß eine Vermehrung nicht mehr in Frage kommt, im Gegenteil die für Befriedigung des menschlichen Wohnbedürfnisses, für Gewerbs- und Verkehrszwecke benötigten Bodenflächen bereits auf Kosten der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche gewonnen werden müssen; die für den Wehrmachts- und Rüstungsbedarf des Dritten Reiches beanspruchten Flächen wurden s. Zt. auf 10 v. H. der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche Deutschlands angegeben, die es heute dem friedlichen Zweck der Ernährungswirtschaft wiederzugewinnen gilt. Aber auch die für Wohnzwecke und dergleichen verfügbare Bodenfläche ist begrenzt und nur in sehr beschränkter Weise vermehrbar. Gewiß kann das Weichbild einer Stadt sich ausdehnen, aber nur um den Preis der Schaffung entsprechender Verkehrsanlagen. Aber selbst solche Verkehrsanlagen vermögen gewisse Lagevorteile nicht über eine größere Fläche auszubreiten, drängen vielmehr außerordentliche Lagevorteile gerade an den Verkehrsknotenpunkten engstens zusammen. Derjenige, für den es auf diese Lagevorteile ankommt, ist auf diesen eng begrenzten Boden angewiesen. Der Grund und Boden ist also — immer mit den vorbezeichneten Einschränkungen — nicht bloß nicht vermehrbar, sondern auch nicht vertretbar. Auch hierin unterscheidet er sich von der „Ware“, die — im allgemeinen wenigstens — sowohl beliebig vermehrbar als insbesondere auch vertretbar ist. Die Sonderstellung des Bodens ist nicht zu verkennen; eine Rechtsordnung, die den Boden als „Ware“ behandelt oder seiner Behandlung als „Ware“ Vorschub leistet, wird den tatsächlichen Gegebenheiten und darum auch den Bedürfnissen des Lebens nicht gerecht; eine solche Rechtsordnung bedarf darum der Änderung, der „Reform“.

Eine ganz radikale Reformbewegung glaubte, die Sonderstellung des Bodens verlange, ihn aus der Privatrechtsordnung überhaupt herauszunehmen, Privatsondereigentum am Grund und Boden grundsätzlich nicht zuzulassen. Die Unvermehrbarkeit und Nichtvertretbarkeit des Bodens ermögliche dem Bodeneigentümer, eine Bodensperre auszuüben, d. h. andern Menschen, die ebenfalls auf die Nutzung des Bodens angewiesen seien, den Zugang zum Boden zu wehren, es ihnen unmöglich zu machen, ein Stück

Boden unter die Füße zu bekommen. Das Privatsondereigentum an Grund und Boden bedeute daher eine im menschlichen Gemeinschaftsleben unerträgliche Machtstellung des Bodeneigentümers und müsse aus diesem Grunde beseitigt werden; Grund und Boden sei in das Eigentum der Gemeinschaft zu überführen. Wenn Papst Pius XI. in „Quadragesimo anno“ gerade die unerträgliche gesellschaftliche Machtstellung geballten Eigentums als Beispiel eines die „Sozialisierung“ rechtfertigenden Grundes anführt, so möchte diese Überlegung der Agrarsozialisten überzeugend und im Sinne der christlichen Sozialreform gelegen erscheinen. In Wahrheit schießt sie weit übers Ziel hinaus. Gewiß gibt es Fälle einer „Bodensperre“, die durch Enteignung gebrochen werden muß und nur durch Enteignung gebrochen werden kann; das sind aber Einzelfälle, die die allgemeine Beseitigung des Privatsondereigentums an Grund und Boden in gar keiner Weise erforderlich machen. Der Agrarsozialismus, verstanden als Überführung allen Grundes und Bodens in das Eigentum der Gemeinschaft (Gemeinde, Staat oder dergleichen) ist inzwischen bis weit in die Kreise des Kommunismus hinein aufgegeben; selbst von kommunistischer Seite geht das Bestreben heute vielfach betont dahin, das Eigentum an Grund und Boden möglichst weit zu streuen, d. h. möglichst vielen Menschen zu Eigentum an Grund und Boden zu verhelfen, also das gerade Gegenteil von Agrarsozialismus. Für uns Katholiken bedeutet es eine besondere Genugtuung, darauf hinweisen zu dürfen, daß dieses heute nahezu allgemein angestrebte oder wenigstens als Forderung aufgestellte Ziel von Papst Leo XIII. bereits 1891, also zu einer heute schon fast unvordenklich weit zurückliegenden Zeit, klar und deutlich verkündet worden ist (Rerum novarum 35).

Die Verteilung des Eigentums an Grund und Boden bedarf in der Tat dringend der Reform. In großen Teilen der Welt finden wir den Zustand, daß eine kleine Zahl von Eigentümern ungeheure Flächen ihr eigen nennt, während die große Zahl derer, die den Boden tatsächlich bebauen, nicht nur kein Eigentum am Boden hat, sondern vielfach überhaupt kein gesichertes Recht auf die Nutzung dieses Bodens besitzt. Große Teile der Menschheit bilden daher ein Landproletariat, dessen Lage oft ebenso schlimm oder noch schlimmer ist als die Lage des Industrieproletariats in den übelsten Zeiten der liberal-kapitalistischen Ära. Während die Rechtsordnungen früherer Zeiten vielfach rechtliche Sicherungen des den Boden bearbeitenden Menschen, der nicht selbst Bodeneigentümer war, kannten, hat die neuzeitliche Entwicklung diese Sicherungen, weil sie auch umgekehrt den Menschen an den Boden banden, als der menschlichen und wirtschaftlichen Freiheit widerstrebend beseitigt und dadurch erst der Frage nach dem Eigentum am Boden eine Schärfe verliehen, die ihr früher nicht eignete.

Es ist sehr einseitig gesehen, wenn bezüglich der Verteilung des Eigentums an Grund und Boden der Blick sich nur auf die riesenhaften Besitzungen einiger allzu begüterter Herren oder Familien richtet; die Eigentumsverteilung an Grund und Boden leidet noch an anderen Mißständen, die

nicht weniger schwerwiegend, allerdings meist viel schwerer zu beheben sind. Großgüter aufteilen ist — wenigstens auf dem Papier — eine außerordentlich einfache Sache; dagegen die richtige Mischung der Größenverhältnisse der mittleren und kleineren bäuerlichen Besitzungen, die benötigten Flächen für Nebenerwerbssiedlung in räumlichem Zusammenhang mit den Wohnsiedlungsgebieten bereitzustellen, erweist sich als viel schwierigere Aufgabe. Mit der Zunahme der bäuerlichen und überhaupt der ländlichen Bevölkerung muß eine Umgliederung der Eigentumsverteilung an Grund und Boden vor sich gehen, weil es nur so möglich ist, daß eine wachsende Zahl von Menschen oder Familien zu Eigentum an Grund und Boden gelangt. Wer die Lösung der Aufgabe fände, im Laufe einer Generation aus zwei größeren Höfen oder Anwesen drei kleinere zu machen — auf dem Papier so einfach, in der Praxis aus sachlichen wie aus unsachlichen Gründen so ungeheuer schwierig —, der hätte der Menschheit einen Dienst erwiesen, der die Erfindung der Buchdruckerkunst in den Schatten stellen würde.

Mit gesunder oder ungesunder Eigentumsverteilung an Grund und Boden hängt die Frage des Bevölkerungsdruckes noch viel enger zusammen als die Frage der Ernährungswirtschaft. Die den Grund und Boden betreffende Rechtsordnung so zu gestalten, daß die Verteilung des Eigentums an Grund und Boden nicht nur dem gegenwärtigen Bevölkerungsaufbau entspricht, sondern auch den Änderungen dieses Bevölkerungsaufbaus sich laufend reibungslos anpaßt, das ist die große, niemals vollkommen zu lösende Aufgabe.

Wenn der Bevölkerungsaufbau aber plötzlich durch äußere Maßnahmen völlig geändert wird, wie wir es derzeit in Deutschland erleben, so kann die Anpassung der Eigentumsverteilung an Grund und Boden an diese Änderung nicht organisch, nicht reibungslos sich vollziehen, wie ja auch diese Bevölkerungsumschichtungen selbst alles andere als organische Prozesse sind und alles andere als schmerz- und reibungslos vor sich gehen. Keine Bodenrechtsordnung kann im vorhinein auf solche Katastrophen eingestellt sein; hier kann nur durch außerordentliche Maßnahmen, die auch wieder schmerzliche Eingriffe bedeuten, geholfen werden. Es bedarf keiner Statistik, es genügt ein ganz klein wenig Augenmaß, um zu erkennen, daß es nicht möglich ist, allen Entwurzelten, Vertriebenen, Flüchtlingen zu Bodeneigentum zu verhelfen, das als Ernährungsgrundlage für sie ausreichend wäre. Im verkleinerten Deutschland ist für hunderttausende, gar Millionen neuer Bauernhöfe wirklich kein Raum mehr. Reformpläne, die ernst genommen sein wollen, müssen sich Ziele stecken, die im Bereiche des Möglichen liegen. Möglich ist es, sehr vielen Menschen oder Familien, einer sehr viel größeren Zahl, als dies bisher der Fall war, den Zugang zu einem kleinen Stück Boden zu eröffnen, das ihnen eine gewisse zusätzliche Ernährungsmöglichkeit und in dem Maße, wie die Vermögensbildung einerseits, die Bauwirtschaft andererseits wieder anlaufen, die Möglichkeit zur Erstellung eines kleinen eigenen Heimes bietet. Eigentum ist nicht die einzige Rechtsform, in der

dieser Zugang zum Boden eröffnet werden kann, aber immerhin die stärkste und eindrucksvollste; wo sie sich ermöglichen läßt, verdient sie gegenüber andern Rechtsformen den Vorzug. Gleichviel aber, ob Eigentum oder eine andere Rechtsform, ohne erhebliche Änderung der bestehenden Verteilung von Bodeneigentum oder mindestens Bodennutzungsrechten läßt die Sache sich nicht durchführen. Es besteht auch kein Zweifel, daß diese Änderung — zumal mit Rücksicht auf die Beschleunigung, mit der sie bewerkstelligt werden muß — nur im Wege obrigkeitlichen Eingriffs in die bestehenden Eigentums- oder andern Rechtsverhältnisse am Boden geschehen kann. Da es sich um ein zwingendes Erfordernis des Gemeinwohls handelt, besteht die Befugnis zu solchen Eingriffen grundsätzlich ohne jeden Zweifel. Fraglich kann nur sein und ist in der Tat, von welcher Art diese Eingriffe sein müssen, um wirklich zum Ziele zu führen. Das bedarf sorgfältiger und vielseitiger sachkundiger Überlegung; zugleich aber müssen die Fragen rasch gelöst werden; denn die Not drängt und wird mit jedem verlorenen Tag unerträglicher. Die Menschen müssen unterkommen, müssen irgendwie wieder verwurzelt werden, müssen ihren Lebensunterhalt finden, zunächst einfach die zur Erhaltung von Leben, Gesundheit und Arbeitskraft erforderliche Nahrung, dann eine wirtschaftliche Daseinssicherung, wie sie zu einem gesunden und natürlichen Familienleben gehört, daß der Vater seine Unterhaltspflicht gegenüber den Seinigen erfüllen kann, daß die väterliche Autorität auch in ihrer wirtschaftlichen Untermauerung sichtbar und eindrucksvoll vor den Augen der Kinder dasteht.

Unfruchtbar sind alle Reformprogramme, die sich darin erschöpfen, etwas Mißfälliges, Mißgestaltetes zu beseitigen; um fruchtbar zu sein, muß ein Reformprogramm abzielen auf das, was zu schaffen oder aufzubauen ist; das Material zum Aufbau kann dann genommen werden von dem, was als abbaureif erkannt ist.

Ob alle deutschen Volksgenossen — soweit sie noch besitzend sind — sich schon zu der Bereitschaft durchgerungen haben, die erforderlichen Opfer zu bringen, d. h. ihre im demokratischen Staatswesen erforderliche politische Mitwirkung zu den zu treffenden gesetzlichen Maßnahmen zu gewähren und die daraus sich ergebenden Eingriffe in ihre bisherige Rechtsstellung willig zu dulden, darf füglich bezweifelt werden. Leider muß dieser Zweifel auch auf diejenigen Volksgenossen ausgedehnt werden, die sich als Christen bezeichnen und zum Teil sich betont christlich geben. Es ist ja nichts Neues, daß von vielen, die sich Christen nennen und wohl auch gutgläubig für Christen halten, das Christentum als eine Art Versicherungseinrichtung für irdischen Besitz und das auf diesen Besitz sich gründende irdische Wohlleben angesehen wird; wie anders wäre das Christentum bei so vielen Nicht-Christen, bei der großen Mehrzahl der heutigen Sozialisten, in diesen Ruf gekommen, wenn nicht Christen selber durch ihre Denk- und Handlungsweise es in diesen Ruf gebracht hätten. Man hat den Eindruck, als sei für diese üble Art von Christentum heute wieder Konjunktur! Wirkliches Christentum

beweist seine Gottesliebe durch die Übung der Nächstenliebe, die zur Voraussetzung und Vorstufe hat die vollständig erfüllte Gerechtigkeit, also nicht bloß die ausgleichende Tausch- oder Verkehrs-Gerechtigkeit, sondern ebenso die soziale Gerechtigkeit oder Gemeinwohlgerechtigkeit, die alles das zu leisten gewillt ist und tatsächlich leistet, was um des Gemeinwohles, hier des geordneten, befriedeten, ersprießlichen Zusammenlebens in der Volksgemeinschaft willen geboten ist und von der zuständigen Obrigkeit im einzelnen genauer bezeichnet und umschrieben wird.

Soviel zur Frage der Eigentumsverteilung an Grund und Boden.

Sozusagen die zweite Entwicklungsstufe der Bodenreformbewegung ist die Forderung, nicht zwar das Eigentum an Grund und Boden, wohl aber die sog. Grundrente zu „sozialisieren“ oder, wie es oft ausgedrückt wird, „für die Allgemeinheit wiederzugewinnen“. Diese letztere Ausdrucksweise erklärt sich aus der üblichen Begründung dieser Forderung, nämlich die Grundrente oder Bodenrente entstehe durch die Arbeit der Allgemeinheit und gebühre deswegen der Allgemeinheit; daneben werden noch eine Anzahl Hilfsgründe angeführt, auf die es aber wesentlich nicht ankommt. Was ist Grundrente?

Meist scheint angenommen zu werden, die Grundrente sei ein eindeutig feststellbarer Teil des Gesamtertrags eines Grundstücks; ein Teil des (Rein-) Ertrags, den das Grundstück seinem Eigentümer bringt, führe sich zurück auf dessen Tätigkeit, ein anderer Teil auf die in das Grundstück gesteckten Aufwendungen, ein letzter Teil auf das Grundstück als solches, d. h. insofern es nichts anderes als eben dieses Stück Erdoberfläche ist und als solches gewisse Nutzungsmöglichkeiten bietet. Soweit es sich um Lagevorteile handelt, scheint das Letztere einigermaßen verständlich: weil dieses Grundstück ein Eckgrundstück zweier großstädtischer Hauptverkehrsstraßen ist, besitzt es kraft dieser seiner Lage — ganz abgesehen davon, in wessen Eigentum es steht, wie es von seinem Eigentümer verwaltet wird, wie es derzeit bebaut ist, — eine bevorzugte Ausnutzungsmöglichkeit, z. B. zur Errichtung eines Verwaltungsgebäudes oder Geschäftshauses. Es ist auch bekannt, daß dieser Vorzug unter gewöhnlichen Umständen im Preis des Grundstücks sich auszudrücken pflegt, worin sich offenbart, daß der Käufer auf einen Ertrag lediglich kraft des Lagevorteils rechnet, der jedenfalls der Verzinsung des von ihm aufgewandten Kaufpreises gleichkommt. Viel fragwürdiger ist die Sache schon, wenn es sich um die landwirtschaftliche Nutzbarkeit des Bodens handelt. Gewiß spielt auch hier die Lage eine oft entscheidende Rolle; beispielsweise ist eine sonnige Lage für den Anbau der Weinrebe geeigneter als eine der Sonne entbehrende Lage; ebenso sind die Vorflutverhältnisse oft von entscheidender Bedeutung. Aber die Bodenbeschaffenheit selbst ist nicht minder bedeutsam; inwieweit aber ist sie Gabe der Natur, inwieweit Frucht des menschlichen Fleißes? Dasselbe gilt schon von den Vorflut- und Bewässerungsverhältnissen: sie beruhen auf Gegebenheiten der Natur, sind aber weitgehend gestaltet durch den Menschen, seine Arbeit und die von

ihm geschaffenen Anlagen und Einrichtungen. Wenn eine bisher vorzügliche Weinlage infolge Vordringens der Rebblaus für den Weinbau verloren geht und die ihren Lagevorteilen zu verdankenden erlesenen Weinerträge ein Ende nehmen, sind da die von der Natur gegebenen Lagevorteile und die ihnen entsprechende Grundrente untergegangen oder bestehen sie noch und können nur infolge des Versagens der menschlichen Abwehrmaßnahmen gegen das Vordringen des Schädlings nicht mehr ausgewertet werden? Gelingt es, versteppte oder versumpfte Gebiete durch Aufforstung oder Entwässerung usw. wieder in Ertrag zu bringen, was ist nunmehr Gabe der Natur, was Erfolg des menschlichen Fleißes, der menschlichen Kunstfertigkeit und der vom Menschen auf diese Verbesserungen gemachten Sachaufwendungen? Die begriffliche Aufgliederung in Ertrag naturgegebener Vorbedingungen, sachlicher Aufwendungen und menschlicher Arbeit hat ihren hohen Erkenntniswert; irrig aber ist die Meinung, diese Anteile ließen sich in dem Sinne ziffernmäßig feststellen wie etwa die Zusammensetzung der Atmungsluft aus Sauerstoff, Stickstoff und andern, mengenmäßig geringfügigeren Bestandteilen¹.

So einmütig die Wirtschaftswissenschaft in dieser Frage urteilt, so unausrottbar ist in halbwissenden Kreisen die Vorstellung, wirtschaftliche Vorgänge ließen sich ziffernmäßig und rechnerisch erfassen in der gleichen Weise wie physikalische oder technologische Vorgänge. Die Täuschung hat ihren Grund darin, daß es an der Wirtschaft eine Seite gibt, die tatsächlich rechenhaft ist; das ist die Seite der wirtschaftlichen Verkehrsakte, wo alle Umsätze sich meßbar in Preisen vollziehen. Die Wirtschaft als solche aber, als Ganzes, ist wesentlich nicht rechenhaft, nicht „quantifizierbar“ — eben darum, weil Wirtschaft kein Naturprozeß, sondern ein Kulturprozeß ist. Die Meinung, die Grundrente lasse sich — wenn auch mit gewissen Ungenauigkeiten, die sich in das Veranlagungsverfahren einschleichen mögen und die man in Kauf nehmen müsse — ziffernmäßig eindeutig feststellen und abschöpfen, beruht letzten Endes auf der irrigen Gleichsetzung wirtschaftlichen und technologischen Geschehens. Steht es fest, daß die Grundrente sich nicht in diesem Sinne eindeutig feststellen läßt, so erledigt sich die Forderung ihrer „restlosen Abschöpfung“ von selbst: was begrifflich nicht vollziehbar ist, kann rechtlich, wirtschafts- oder sozialpolitisch nicht geboten sein.

Aber die Begründung, die Grundrente entstehe durch die Arbeit der Gemeinschaft, zielt ja auch ganz anderswohin. Daß ein Grundstück eine

¹ Es sind auch ziffernmäßige Aufgliederungen möglich, aber immer nur in irgendeinem durchaus beschränkten, nicht schlechthin gültigen Sinne, d. h. immer nur so, daß gewisse Daten als vorgegeben angenommen werden. M. a. W., es lassen sich vergleichende Untersuchungen verfahrensmäßig einwandfrei durchführen und wertvolle Einsichten daraus gewinnen, aber immer nur *ceteris paribus*; die Inanspruchnahme der Grundrente für die Allgemeinheit aber würde voraussetzen, daß ihre absolute Größe sich ermitteln ließe unabhängig von allen Voraussetzungen bezüglich Löhnen und Preisen sowie der Höhe des Zinsfußes. Das aber ist begrifflich und verfahrensmäßig unmöglich.

bevorzugte Sonnenlage genießt, dürfte kaum auf die Arbeit der Gemeinschaft zurückzuführen sein; hieran ist also offenbar auch gar nicht gedacht. Daß dagegen ein Grundstück eine günstige Verkehrslage hat, wird in der Regel darauf beruhen, daß die Gemeinschaft (Gemeinde oder Staat) eine Straße, eine Brücke, eine Bahn gebaut hat, die dieses Grundstück zugänglich macht. Immerhin kann es auch anders sein; vielleicht liegt das Grundstück an einem natürlichen Wasserlauf und hat der Grundstückseigentümer selbst einen Hafen oder doch einen Anlegeplatz geschaffen und so seinem Grundstück erhebliche Verkehrsvorteile gesichert. Oder eine Grundstücksgesellschaft hat draußen am Stadtrand ein umfangreiches Gelände erworben, es durch Straßen aufgeschlossen und schließlich noch eine Schnellbahn dorthin gebaut; auch hier läßt sich nicht behaupten, der nunmehr zweifellos beträchtlich gesteigerte Bodenwert und die ihm entsprechende Grundrente beruhten auf der Arbeit der Gemeinschaft. Oder sollen wir hier von gesteigerter Grundrente nicht sprechen und die höheren Mieten, die um der günstigen Verkehrslage willen von den Mietern gezahlt werden, in diesem Falle nicht als Grundrente, sondern als Kapitalzins für das in der Schnellbahn angelegte Kapital ansehen, nur deswegen, weil diese Schnellbahn nicht von Staat oder Gemeinde, sondern vom Eigentümer selbst gebaut worden ist? Ändert dieser Umstand etwas an der wirtschaftlichen Natur der Mieten?

Was unsere Begründung meint und will, ist sehr vernünftig; nur muß man es richtig ausdrücken. Durch Arbeiten, Werke, Schöpfungen, Unternehmungen der Gemeinschaft gewinnen viele Grundstücke außerordentlich an Ausnutzungsmöglichkeit, fallen daher den Eigentümern dieser Grundstücke große wirtschaftliche Vorteile ohne eigenes Verdienst, ohne eigene Leistung zu. Es ist ganz in der Ordnung, daß die Allgemeinheit (Gemeinde oder Staat), die die Kosten dieser Maßnahmen trägt, die Vorteile derselben nicht einzelnen als unverdientes Geschenk zuwirft, sondern diejenigen, die die Vorteile genießen, zur Kostentragung heranzieht. Und machen die bei den beteiligten Eigentümern anfallenden Vorteile mehr aus als der gesamte Kostenaufwand, so sind diese überschießenden Vorteile ein sehr geeigneter Besteuerungsgegenstand; wenn das Gemeinwesen zur Deckung seines Finanzbedarfs Steuern erheben muß, dann handelt es billiger und gerechter, wenn es solche durch seine eigenen Maßnahmen geschaffene Vorteile zur Steuer heranzieht und selbst ganz wegsteuert, als wenn es das, was der Mensch durch seine eigene Arbeit, seine Tüchtigkeit, seinen Wagemut, seine Unternehmungslust geschaffen hat, der Besteuerung unterwirft. — Also: die Begründung war recht; das, was begründet werden sollte, bedurfte einer gewissen Richtigstellung.

Allerdings meint und will unsere Begründung noch etwas anderes. Aller Ertrag des Grundes und Bodens — nicht nur die höheren Erträge bevorzugter Lagen und dergleichen — gehe auf die Arbeit der Gemeinschaft zurück, weil nur im Rahmen eines geordneten und gesicherten Gemeinschafts-

(Staats-)Lebens, nur in einer blühenden Volkswirtschaft solche Erträge fließen; die Ordnung und Sicherheit des Gemeinschaftslebens, die Blüte der Volkswirtschaft aber sei das Werk der Gemeinschaftsarbeit, des Zusammenwirkens aller. Ferner wird daran gedacht, daß etwa der ländliche Boden nur deshalb eine Grundrente abwerfe, weil die staatlichen Zollmaßnahmen den Getreidepreis auf solcher Höhe halten, daß für den getreidebauenden Landwirt über den Ersatz seiner Erzeugungskosten hinaus ein Ertrag übrigbleibe, daß ebenso der städtische Wohnboden eine Grundrente nur deswegen trage, weil die Stadtbewohner durch ihre Arbeit so viel verdienen, daß sie eine Miete zu zahlen imstande sind, die über die Verzinsung und Abschreibung der Baukosten hinaus eine Vergütung der Lagevorteile des Grundstücks enthält. Das alles ist richtig, beweist aber zunächst nur, wie schwierig und fragwürdig der Begriff der Grundrente ist. Im übrigen ließe sich genau dasselbe auch vom Kapitalzins und selbst vom Arbeitslohn sagen: ohne Ordnung und Sicherheit des Gemeinschaftslebens, ohne eine gewisse Blüte der Volkswirtschaft kann auch der Arbeitgeber keine oder jedenfalls keine ausreichenden Löhne zahlen und ist auch für Kapitalzins kein Raum. (Wucherzinsen können allerdings gerade in wirtschaftlichen Notzeiten erpreßt werden; dieser Wucherzins aber ist kein Anteil am Ertrag der Wirtschaft, sondern Raub an der Substanz!)

Der Hinweis darauf, daß die Höhe der Grundrente nicht nur vom allgemeinen Wohlergehen der Gemeinschaft abhängt, sondern überdies durch bestimmte öffentliche — wirtschaftspolitische und andere — Maßnahmen weitgehend beeinflußt wird, ist von großer Bedeutung. Die Grundrente für die Allgemeinheit in Anspruch zu nehmen, weil dem so ist, geschähe allerdings mit genau so viel Recht oder Unrecht, wie wenn man aus dem gleichen Grunde den Kapitalzins oder gar den Arbeitslohn für die Allgemeinheit in Anspruch nehmen wollte, woran wohl kein vernünftiger Mensch denkt. Wohl aber legt sich die Frage nahe, ob es möglich sei, durch geeignete wirtschafts- oder finanzpolitische Maßnahmen oder wie immer die Bildung der Grundrente zu zügeln, sie in gesunde Bahnen zu lenken und auf ein zuträgliches Maß zu beschränken. So beschränken denn auch die Bestrebungen der Bodenreform sich nicht darauf, den „unverdienten Wertzuwachs“ zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs heranzuziehen, die Grundrente zu besteuern, sondern stecken sich das viel weitere Ziel einer Steuerung der Grundrentenbildung selbst.

Seit Jahrzehnten machen wir in Deutschland die Erfahrung, daß der Boden in der Umgebung der städtischen und industriellen Wohngebiete ganz unverhältnismäßig im Preise steigt, sobald irgendwie zu erwarten steht, daß er einmal Bauland werden wird. Der Baulandpreis einschließlich des Preises „bauhöffigen“ Geländes liegt oder lag jedenfalls in Deutschland ganz erheblich höher als der Preis landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens. Grundstücke in besonders bevorzugter Lage mögen in ausländischen Groß- und Weltstädten noch viel höhere Preise erzielen als in Deutschland; das

Eigentümliche bei uns ist oder war, daß auch der Boden der Stadtrandgebiete an der Preissteigerung teilnahm, und zwar in sehr viel stärkerem Maße, als unter vergleichbaren Umständen im Auslande. Diese Tatsache bedeutete eine empfindliche Verteuerung des Wohnens breiterer Volkskreise, eine fast unüberwindliche Erschwerung der offenen Bebauung und damit der Schaffung gesunder Eigenheime mit zugehörigen Gärten. So mußte sich die Frage aufdrängen: Was läßt sich tun, um diesem eigenartigen Übelstande abzuhelpen? Wo liegen die Ursachen, die es gestatten, aus den Mietern so hohe Mieten herauszupressen, daß sie nicht nur den Verzinsungs- und Abschreibungsbedarf des Baukapitals, sondern überdies noch die Verzinsung eines hohen Bodenpreises — oder, was sachlich dasselbe ist — eine erheblich höhere Grundrente ergeben als die einstige landwirtschaftliche Grundrente des gleichen Grundstücks? Handelt es sich um Zwangsläufigkeiten, die im Rahmen unserer Wirtschaftsverfassung nicht zu beheben sind, oder sind es Auswirkungen vermeidbarer und behebbarer Fehler unserer Rechtsordnung, insbesondere unserer Bodenrechtsordnung?²

Die Tatsache, daß die unerfreulichen Erscheinungen — zum mindesten in dieser Schärfe — unter ansonsten vergleichbaren Umständen in andern Ländern nicht auftreten, legt die Mutmaßung nahe, daß die Ursache in Verschiedenheiten der Rechtsordnung liege. Die Bodenreformer sind der Überzeugung, daß das in Deutschland in besonderem Grade entwickelte Bodenbeleihungswesen und die rechtliche Ordnung, unter der dieses Beleihungswesen steht, die Schuld an den Mißständen trägt und daß darum hier eine Reform einsetzen muß: Bodenreform ist Bodenkreditreform. Außer allem Zweifel steht, daß es jahrzehntelang sich höchst nachteilig ausgewirkt hat, daß das auf dem Grundstück erstellte Gebäude für die auf den noch unbebauten Boden gelegte Kaufpreishypothek haftet; diese Regelung gibt dem Eigentümer und Veräußerer des Bodens eine allzu starke Stellung, die ihm gestattet, auch erheblich übergesetzte Veräußerungspreise mit Sicherheit hereinzubringen auf Kosten der Sicherheit der Baulieferanten und Bauarbeiter, für deren Ansprüche doch das durch sie geschaffene Bauwerk an erster Stelle haften sollte. Die Vorschläge für ein künftiges Bodenbeleihungsrecht gehen auseinander; so verschieden aber auch die Wege sind, die sie

² Ein sachverständiger Kritiker möchte vielleicht einwenden, daß doch in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen die Mieten der Neubauwohnungen nicht einmal die Deckung des Zins- und Tilgungsbedarfes ergaben, daß also die hier angegebenen tatsächlichen Voraussetzungen gar nicht zuträfen. Daß die staatliche Wohnungspolitik genötigt war, in den verschiedensten Formen (Hauszinssteuerhypotheken u. a. m.) mit öffentlichen Mitteln zur Finanzierung des Wohnungsbaus und damit zur Senkung des Zinsbedarfs einzuspringen, ist bekannt. Nichtsdestoweniger hielten die Bodenpreise sich im Großen und Ganzen auf der früher üblichen Höhe. Es müssen also Kräfte im Spiele sein, die so nachhaltig und wirkungsvoll die unnatürlich aufgeblähte Grundrente schützen, daß eher der Kapitalertrag in Bedrückung kommt und — um den Wohnungsbau nicht völlig zum Erliegen kommen zu lassen — durch öffentliche Beihilfen aufrecht erhalten werden muß. Die Dinge liegen also in Wirklichkeit noch viel schlimmer, als sie oben vereinfachend dargestellt sind.

einschlagen, so geht es doch immer um die Behebung der gleichen Mißlichkeiten des bestehenden Rechts.

Im Augenblick steht die Frage so: es müssen sehr viel Wohnungen geschaffen werden; die zu schaffenden Wohnungen sollten möglichst nicht neue Mietskasernen sein, nicht in gedrängter Bauweise errichtet werden, sondern tunlichst in aufgelockerter, offener Siedlungsweise, tunlichst so, daß ein anfänglich notdürftiges Behelfsheim mit der Zeit zu einem wirklich wohnlichen Eigenheim der Familie ausgebaut werden kann, in einer möglichst großen Zahl von Fällen umgeben von einem Kleingarten, d. i. kleinem Nutzgarten, der eine Ernährungszulage gewährt und die Familie gegen wirtschaftliche Krisen festigt, das Überstehen einer Zeit der Erwerbslosigkeit sowohl sachlich als seelisch erleichtert.

Was ist zu tun, damit die Schaffung gesunder Wohnsiedlungsverhältnisse nicht an ungerechtfertigter Verteuerung des bisher nicht bebauten, meist also landwirtschaftlich genutzten Bodens scheitert? In der Hauptsache stehen drei einzuschlagende Wege in Erörterung: 1. Preisstopp, 2. Grundwertsteuer, gegebenenfalls in Verbindung mit Wertzuwachssteuer, 3. Abschöpfung der allenfalls künftig steigenden Grundrente der zu bebauenden Flächen. Die Maßnahme des Preisstopps ist eine Gewaltmaßnahme; vorübergehend in außergewöhnlichen Zeiten angewandt, hat sie ihr Gutes und ihre Berechtigung; auf die Dauer muß sie mehr schaden als nützen; sie blockiert den Markt bzw. ruft den Schwarzmarkt mit all seinen unerfreulichen Begleiterscheinungen ins Leben (auch für Grundstücke gibt es einen Schwarzen Markt!). Die Bodenreform kann sich mit bloßem Preisstopp für Grundstücke nicht zufrieden geben. Eine fühlbare Grundwertsteuer hat dann ihren guten Sinn und wirkt sich segensreich aus, wenn die Bodenpreis- und Bodenwert-Steigerung erst zu einer Zeit eintritt, da die Bebauung nahe bevorsteht und tatsächlich durchführbar ist; alsdann ist diese Art der Bodenbesteuerung geeignet, den Eigentümer geneigt zu machen, den zu Bauland gewordenen und als Bauland bewerteten Boden so bald als möglich der Bebauung zuzuführen; sie erschwert die spekulative Zurückhaltung des Bodens und wirkt so der Errichtung einer Bodensperre entgegen. Setzt aber die Bodenpreissteigerung bereits zu einer Zeit ein, wo an Bebauung noch lange nicht zu denken ist, sei es, weil noch kein Bedürfnis dafür besteht, sei es, weil — wie heute — trotz dringenden Bedürfnisses die Bauten mangels Baustoffs sich nicht ausführen lassen, so wirkt die Grundwertsteuer sich als ungerechtfertigt drückende Belastung des Grundstücks während der Zeit seiner landwirtschaftlichen Nutzung aus. Die Wertzuwachssteuer ist an sich eine durchaus gerechte, eine ausgesprochene steuerliche Leistungsfähigkeit betreffende Steuer, aber zu dem, worum es hier geht, vermag sie nichts beizutragen. So bleibt — solange die Erscheinung des Preisanstiegs bauhöffigen Geländes und alles, was damit zusammenhängt, nicht in den Ursachen angepackt und ausgeräumt werden kann — praktisch nur der an dritter Stelle genannte Weg, die Abschöpfung derjenigen Ertragssteigerung des bebauten Grundstücks,

die, weil über Verzinsung und Abschreibung des Baukostenaufwandes hinausgehend, als Grundrentensteigerung bezeichnet wird. Diese Ertragssteigerung im Vergleich zu dem bei landwirtschaftlicher Nutzung erzielten Ertrag läßt sich ausreichend genau ermitteln. Weiß jeder Grundstückskäufer, daß er auf keinen Fall in den Genuß dieser Ertragssteigerung kommt, sie vielmehr unter allen Umständen als Steuer oder unter anderm Namen abgeschöpft werden wird, so kann und wird er keinen nennenswert höheren Preis als denjenigen des landwirtschaftlich genutzten Bodens anlegen, so muß und wird auch der Bodeneigentümer sich mit diesem Preis begnügen, da ja auch er weiß, daß er niemals in den Genuß des nach Bebauung etwa höheren Ertrages des Grundstücks gelangen wird.

Ob dieses Verfahren sich so einfach einspielen, ob es so vollkommene Ergebnisse zeitigen wird, wie seine Befürworter erwarten, kann füglich dahingestellt bleiben. Grundsätzlich ist die Sache wohldurchdacht; grundsätzliche Einwendungen oder Anstände sind nicht zu erheben; ein anderer, erst gar besserer Weg ist nicht bekannt und auch nicht abzusehen. Darum erscheint es geboten, diesen Weg, zwar ohne übertriebene oder gar verstiegene Erwartungen, aber mutig und entschlossen zu beschreiten.

Unter der Führung des verdienten Altmeisters Adolf Damaschke († 1936) hat die deutsche Bodenreformbewegung den groben Agrarsozialismus ihrer ausländischen Vorgängerinnen frühzeitig abgestreift; leider blieb sie — wenigstens bis zu einem gewissen Grade — in einer wissenschaftlich unhaltbaren Grundrentenlehre verstrickt. Das beeinträchtigte und beeinträchtigt zum Teil heute noch die Fruchtbarkeit der außerordentlich wichtigen und zutreffenden Erkenntnisse, deren Verbreitung die deutsche Bodenreformbewegung sich jederzeit vordringlich angelegen sein ließ. Das, worum es der deutschen Bodenreformbewegung im Letzten geht, sind wesentliche Forderungen christlicher Sozialreform, an erster Stelle zum Wohle der Familie. Daß maßgebliche Bodenreformer daran festhalten, diese so guten und richtigen Forderungen mit einer wissenschaftlich unhaltbaren Grundrentenlehre zu begründen, ist leider geeignet, gerade denjenigen, der gute und richtige Forderungen auch sauber und einwandfrei begründet sehen möchte, abzuschrecken und zunächst seine Gegnerschaft herauszufordern. Manchmal kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als wollten begeisterte Bodenreformer die Bodenreform zum Rang einer Weltanschauung erheben. Der guten Sache der Bodenreform könnte man keinen schlechteren Dienst tun. Bodenreform ist ein Inbegriff rechts-, wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen, die schlicht und nüchtern jede einzeln und alle in ihrem Zusammenwirken auf ihre Eignung und Tauglichkeit, zum erstrebten Ziel zu führen, zu prüfen sind. Ziel sind geordnete ländliche und städtische Siedlungsverhältnisse als Grundlage für ein gesundes Familien- und Volksleben. Diese Werte sind, wie sich für uns von selbst versteht, weltanschaulich verankert; auch ist es gewiß kein Zufall, daß führende Männer der Bodenreformbewegung nach dem Vorbild von Adolf Damaschke nicht nur als

Christen sich bekennen und aus ihrer christlichen Gesinnung die Kraft zu ihrer Lebensarbeit schöpfen, sondern auch aus innerer Gesinnungsverbundenheit die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit kirchlichen Kreisen suchen und pflegen.

Zur Begegnung des Ostens mit dem Westen

Von ERNST DÖBELE

Es kann nicht wundernehmen, daß Friedrich Muckermann sich bewogen fühlte, zur räumlichen Begegnung Rußlands und des Westens an den Ufern der Elbe und Donau ein Wort aus der Tiefe eines universalen Geistes zu sprechen —, es wurde sein letztes Wort, sein Testament¹. Sicher war er dazu berufen. Er war selbst längere Zeit in Polen und in Rußland; er hat die umwälzenden Ereignisse von 1917 bis 1922 aus der Nähe verfolgt; er saß mit polnischen Gefangenen in einem russischen Kerker, — eine Bronzetafel in einer Kirche in Wilna hielt den Dank der Polen an ihn fest, den Dank für die vielseitigen Hilfen, die er ihnen damals zu leisten verstand. Das östliche Sozial- und Wirtschaftsphänomen hatte ihn ferner dermaßen geistesgeschichtlich beschäftigt, daß er vor 20 Jahren eine Liga ins Leben rief und die Welt laut aufmerksam machte auf die Ideologie im Osten Europas und auf die darin verborgene tätige Richtung zum Universalen. Mit der fesselnden Gestalt dieses seines letzten Buches, mit Solowjew, hatte er sich in einzelnen Aufsätzen mehrfach befaßt, und sie legte ihm ans Herz, ihre Ideen gerade zu diesem epochalen Ereignis der Welt zu verkünden.

Schon aus politischen Rücksichten befaß sich der Verfasser mit gewohntem Geschick und neutraler Vornehmheit eines überlegten Stils und gewählter Formulierungen. Er tat das gewiß um des Echos willen, das sein großer Prophet und Rufer wecken und finden soll, also im Interesse des Zustandekommens einer geistigen Berührung, der Anbahnung einer Einigung im Sinne eines ehrlich bemühten beiderseitigen Verstehens, eines Zusammenschlusses zu einem weiteren politisch-wirtschaftlich-sozialen Austausch für eine endgültige Periode des Friedens. Das waren seine weit gesteckten Ziele — trotz der Wolken, die sich nach Kriegsende sofort am Horizont erhoben.

Muckermann bedient sich zu seinem hohen Zweck eines russischen Vermittlers, wohl eingedenk der östlichen Abneigung, einer Stimme des Westens Gehör zu schenken. Wem könnte Rußland jedoch williger sein Herz erschließen als der Stimme Solowjews, seines größten und tiefsten Philosophen? Sein kurzes, aber erfülltes Leben (1853—1900), sein ganzes Denken und Arbeiten war bestimmt durch die ihn beherrschende Idee der Versöhnung Rußlands mit dem Abendland. Aus dessen Geist und Christentum hatte sich ja doch die russische Kultur und Kirche gebildet, bis sie sich später davon

¹ Solowjew, Zur Begegnung des Ostens mit dem Abendland. Olten/Schweiz 1945, Verlag Otto Walter.